TOP 6.3 Information zu Glasfaserverlegung

Zu den gestellten Fragen, möchte der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen wie folgt antworten:

Wer kontrolliert?
Kontrollen erfolgen durch den jeweiligen Straßenunterhalter in seinem Gebiet sowie vom Straßenkontrolleur, in unregelmäßigen Abständen ohne Voranmeldung.

Freigaben für Schachtungen?
Um Baurecht zu schaffen, muss durch das TK-Unternehmen ein Antrag auf Zustimmung nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) gestellt werden.
Grundsätzlich kann eine Versagung der Zustimmung durch die Straßenbaubehörde nicht ausgestellt werden. Vielmehr dient die Zustimmung dem „Wie soll gebaut werden". Selbst das Bauverfahren darf die Straßenbaubehörde nicht beauflagen, sondern wird durch das TK-Unternehmen festgelegt.
Nach Erteilung der Zustimmung erfolgt vor Baubeginn der Antrag „Anzeige zur Aufgrabung" über das Online-Formular auf der Homepage der Stadt Cottbus durch das bauausführende Unternehmen.
Anträge werden durch den zuständigen Straßenunterhalter bearbeitet auf Grundlage der bereits ausgestellten Trassenzustimmung.
Vor Baubeginn erfolgt eine Vorbegehung zwischen der Baufirma, dem Straßenunterhalter sowie der Grünflächenunterhaltung in der die bauausführenden Details festgelegt werden.

Straßensperrungen?
Die verkehrsrechtliche Anordnung ist ein gesondertes Antragsverfahren bei der Straßenverkehrsbehörde (FB 32).
Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung erfolgt durch das bauausführende Unternehmen in der Regel parallel zur Aufgrabungsanzeige.
Die jeweiligen Vorgänge werden gegenseitig den Fachbereichen zur Kenntnis gegeben.

Abnahmen?
Abnahmen erfolgen Abschnittsweise, nach Beendigungsmeldung gemeinsam mit dem bauausführenden Unternehmen und dem TK-Unternehmen.

Auftraggeber?
Die Verlegung von Telekommunikationsleitungen sind **kein** baurechtliches Verhältnis (Bauvertrag).
Das Baurecht schafft die Erteilung der Zustimmung nach § 127 TKG gegenüber berechtigter Telekommunikationsunternehmen nach TKG. Weitere Genehmigungen und Erlaubnisse (Wasserrechtliche Erlaubnisse bei Grundwasserabsenkung, Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse bei Bodendenkmal, Freigabe Kampfmittelbeseitigung,…) sind durch das TK-Unternehmen gesondert zu beantragen und nicht Bestandteil der Zustimmung nach TKG.
Zustimmungsverfahren ist ein hoheitliches Antragsverfahren der Straßenbaubehörde und gilt ausschließlich für den Bereich des öffentlichen Verkehrsraum.
Die Zustimmung hat Bescheidcharakter
Alle Rechte und Pflichten sind gegenüber dem TK-Unternehmen geltend zu machen und nicht dem bauausführenden Unternehmen.

Gewährleistung?
Im Rahmen der Bescheiderstellung der TK-Zustimmungen handelt es sich **nicht** um Zustimmungen nach Straßengesetz die auf Grundlage vertraglicher Verhältnisse mit dem Medienträger beruhen, wie z.B. bei Trassenzustimmungen nach Gestattungsverträgen mit der LWG, EVC & Co.

Durch den Bescheid zur Trassengenehmigung handelt es sich nach Telekommunikations-gesetz gleichzeitig um die Pflicht zur Übernahme der Folgekosten.
Diese richten sich nach dem bürgerlichen Recht § 196 BGB Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück: 10 Jahre im Bereich der Verlegung nach dem Stand der Technik (Regelverlegung).
Im Bereich der mindertiefen Verlegung gilt eine Ewigkeitshaftung, da diese außerhalb der „Stand der Technik“ gebaut werden. Es gibt dazu kein bautechnisches Regelwerk. Auch alternative Verlegemethoden (mindertiefe Verlegung) genießen den Schutz des TKG und können nicht durch die Straßenbaubehörde versagt werden.